ARBÖ Wer denn sonst.
1-2-3 Pannen-Notruf www.arboe.at

Herrn
Dr. Gerhard Gürtlich
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt. IV//W2
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 31. Mai 2010
R/Pa
Telefon 216 DW
Telefax 281 DW
Email: recht@arboe.at

GZ BMVIT-554.000/0001-IV/W2/2009

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der ARBÖ bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung betreffend eine Wasserstraßen-Verkehrsordnung geändert wird.

Eingangs stellt der ARBÖ erfreut fest, dass mit gegenständlichem Entwurf endlich auch das Inline-Skaten auf Treppelwegen (wieder) erlaubt und damit einer vom ARBÖ seit langem erhobenen Forderung nachgekommen wird.
Mit der Novelle BGBl. II Nr. 186/2008 der Wasserstraßen-Verkehrsordnung wurde das Inline-Skaten und Rollschuhfahren auf Treppelwegen bekanntlich verboten.

Unter einem erlaubt sich der ARBÖ binnen offener Frist zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt anzumerken:

ad § 50.01 Z 3 lit e des Entwurfes:

Ausdrücklich begrüßt der ARBÖ die prinzipielle Freigabe der Benützung der Treppelwege nunmehr auch für die Gruppe der Rollschuhfahrer und Inlineskater, nachdem die Benützungsmöglichkeit in der geltenden Fassung lediglich den Radfahrern eröffnet ist.

ARBÖ Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs Bundesorganisation
Adresse 1150 Wien, Mariahilfer Straße 180 **Telefon** +43 1 891 21-0 **Fax** +43 1 891 21-236
E-Mail id@arboe.at **Internet** www.arboe.at **DVR** 0047171 **ZVR-Zahl** 611523907 **UID** ATU36821702
Bank Austria Kto. 00433001500, BLZ 12000, BIC: BKAUATWW, IBAN: AT421200000433001500

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

ad § 50.02 Z 2 und Z 3 des Entwurfes:

In Gesamtschau der Z 2 und Z 3 erschließt sich nicht, weshalb Radfahren und Rollschuhfahren bzw. Inline-Skaten hier unterschiedlichem Regime unterworfen werden. Zustimmender Weise wird das Radfahren gemäß § 50.01 Z 3 lit b iVm § 50.01 Z 2 genauso wie das Inline-Skaten und Rollschuhfahren (§ 50.01 Z 3 lit e) allgemein und gleichartig als zulässig erklärt. Während ersteres allerdings sodann in § 50.02 Z 2 überall dort erlaubt ist, wo nicht durch schifffahrtspolizeiliche Anordnung ein Radfahrverbot verhängt wird, soll Inline-Skaten plötzlich und in umgekehrter Logik nach Z 3 nur auf Streckenabschnitten mit ausdrücklicher schifffahrtspolizeilicher Erlaubnis statthaft sein, ansonsten jedoch verboten.

Der ARBÖ spricht daher die Empfehlung aus, legistisch in geeigneter Weise das Inline-Skaten im Gleichklang der für das Radfahren geltenden Regelung zu erfassen: Sowohl Radfahren als auch Rollschuhfahren und Inline-Skaten sollten gleichwertig und generell auf Treppelwegen zugelassen werden, soferne nicht abschnittsweise ein entsprechendes – und geeignet bezeichnetes – Verbot Platz greift.

Für den Fall, dass allenfalls Bedenken über die bauliche Eignung eines Wegeabschnittes für ein bestimmtes Fortbewegungsmittel bestehen, kann ja ohnehin ein spezifisches Fahrverbot ausgewiesen werden und wird allein schon praktischer Gründe halber ein Inlineskater auf beispielsweise zu weichem oder zu unebenem Untergrund gar nicht fahren können und wollen.
Aus Gründen der Bürgernähe und um dem Normunterworfenen eine bessere Orientierungsmöglichkeit über die jeweils erlaubte Nutzung des Treppelweges zu geben, schlägt der ARBÖ vor, die in § 50.03 Z 2, 3, 4 lit a und b genannten Tafelzeichen, nämlich „Radfahren erlaubt/verboten" und „Rollschuhfahren bzw. Inline-Skaten erlaubt/verboten" miteinander zu verwenden. Dadurch würden Unklarheiten, ob beispielweise auf einem Wegabschnitt, wo das Radfahren erlaubt ist, trotzdem das Inline-Skaten verboten ist, im Vorhinein vermieden.

Hinsichtlich des Risikos einer Wegehalterhaftung verweist der ARBÖ auf die unter der Polizzennummer 08-U327.4234-4 bei der Wiener Städtische Versicherung AG abgeschlossene Haftpflichtversicherung, welche auf das 1985 zwischen ARBÖ und ÖAMTC sowie der Bundeswasserstraßenverwaltung (damals: Wasserstraßendirektion

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

(WSD), heute: via donau – Österreichische Wasserstraßen Ges.m.b.H.) geschlossene Übereinkommen zurückgeht:

Damit wird das schon ex lege lediglich auf Fälle der Vorsätzlichkeit und groben Fahrlässigkeit beschränkte Risiko aus der Haftung des Wegehalters (via donau) wirtschaftlich alleine von den Kraftfahrerorganisationen getragen und steht je Versicherungsfall für Personen- und Sachschäden eine Versicherungssumme bis zu € 1,500.000.- zur Verfügung.

Abschließend sei ausdrücklich erwähnt, dass die Versicherungsdeckung nicht nur Radfahrer, sondern auch Inline-Skating und Rollschuhfahren mit umfasst, sodass auch aus diesem Grunde eine Gleichbehandlung der Fortbewegungsmittel – im Sinn einer allgemeinen Erlaubnis – geboten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerald Kumnig
Leiter Referat Recht

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.